

Verordnung über Gemeindebeiträge an die Bewohner und Bewohnerinnen von Alters- und Pflegeheimen (Beitragsverordnung Gemeinden-APH)

Vom 10. Januar 2000

GS 33.1046

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Vollzug von § 16a des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976¹ und des Alters- und Pflegeheimdekretes vom 19. Februar 1990² (kurz: Dekret).

§ 2 Ausnahmen und Härtefälle

Entscheide über Ausnahmen und Härtefälle gemäss Dekret und dieser Verordnung werden auf Gesuch hin von den Gemeinden getroffen. Sie sind der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (kurz: Direktion) schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Subsidiarität des Gemeindebeitrages

¹ Der Gemeindebeitrag hat subsidiären Charakter, das heisst, dass ihm alle einkommens- und vermögenswirksamen Erträge vorgehen, insbesondere auch Leistungen wie die Ergänzungsleistung (kurz: EL), die Hilflosenentschädigung, Haftpflichtleistungen und die Pflegeleistungen der Krankenversicherung oder von Zusatzversicherungen. Rechnerisch werden sie dem Jahreseinkommen zugeschlagen.

² Bei Unterlassung der Anmeldung an Kostenträger, deren Leistungen den Gemeindebeiträgen vorgehen, ist unter Vorbehalt von Absatz 3 eine entsprechende Kürzung des Gemeindebeitrages vorzunehmen. Die Kürzung wird bei Vorliegen der Leistungsverfügung ausgeglichen.

³ Wo offensichtlich ein Anspruch auf EL besteht, wird der Gemeindebeitrag erst dann verfügt, wenn der EL-Entscheid vorliegt. Der Gemeindebeitrag wird rückwirkend auf den Beginn des Anspruches gemäss § 4 dieser Verordnung verfügt.

¹ GS 16.187, SGS 930

² GS 30.250, SGS 854.1

⁴ Rückforderungen von Gemeindebeiträgen gemäss § 7 bleiben vorbehalten.

⁵ Gemeindebeiträge unter aufgerechnet 360 Fr. pro Jahr werden nicht ausbezahlt.

§ 4 Geltendmachung der Gemeindebeiträge

¹ Der Antrag auf Geltendmachung eines Gemeindebeitrages ist mit den erforderlichen Unterlagen innert 3 Monaten nach Heimeintritt, oder nach Beginn der Pflegebedürftigkeit oder Enden einer Karenzfrist der Direktion einzureichen.

² Bei verspäteter Geltendmachung beginnt die Leistung des Gemeindebeitrages im Monat, in dem der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen der Direktion eingereicht worden ist.

§ 5 Einstufung bezüglich Pflegebedarf

¹ Der Einstufungsentscheid der Krankenversicherung und eine allfällige Kostengutsprache aus Zusatzversicherungen sind der Direktion durch das Heim zu den übrigen Unterlagen einzureichen.

² Der Einstufungsentscheid ist für die Inrechnungstellung eines Pflegekostenzuschlages, beziehungsweise für die Verfügung der entsprechenden Gemeindebeiträge verbindlich.

§ 6 Meldepflicht

¹ Bezüger und Bezügerinnen von Gemeindebeiträgen oder ihre Vertretung sind verpflichtet, jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Gemeindebeitrages haben könnte, sofort und unaufgefordert dem Heim zu melden.

² Das Heim meldet der Direktion die Mutationen, die zu einer Neuberechnung des Gemeindebeitrages führen.

§ 7 Rückerstattungen

¹ Widerrechtlich bezogene Beiträge sind von den Empfängerinnen, den Empfängern oder deren Erben zurückzuerstatten.

² Rückerstattungspflichtig sind ferner Gemeindebeiträge, die anstelle nachträglich ausgerichteter Leistungen wie Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und Pflegeleistungen der Krankenversicherung erfolgten.

³ Die Rückerstattung erfolgt zugunsten der kostenpflichtigen Gemeinden.

§ 8 Vergütung

¹ Die kostenpflichtigen Gemeinden vergüten den Heimen die verfügten Gemeindebeiträge gemäss den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen.

² § 19 Absatz 2 ist bei der Rechnungstellung zu berücksichtigen.

B. Berechnung der finanziellen Leistungskraft

§ 9 Grundsätze

¹ Für die Berechnung der finanziellen Leistungskraft der Berechtigten sind das laufende Jahreseinkommen und Teile des Vermögens als Vermögensverzehr massgebend. Berücksichtigt werden ferner Schenkungen, aber auch Schulden und weitere Abzüge.

² Die für die Berechnung der finanziellen Leistungskraft massgebenden vermögens- und einkommenswirksamen Positionen sind zu belegen, wobei die Grundlage die definitive Veranlagung der Staatssteuer ist. Diese hat im Vermögensbereich und für die Einkommensteile gemäss §§ 10, 11 und 12 Gültigkeit für das Folgejahr der Veranlagung.

³ Ehepaare werden gemäss den Bestimmungen des Steuerrechts als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet, das heisst, ihre finanziellen Verhältnisse werden gemeinsam gewertet und dann grundsätzlich hälftig gesplittet.

§ 10 Jahreseinkommen

¹ Zum Jahreseinkommen gehören:

- AHV/IV- und übrige Renten, Erwerbseinkommen, Pensionen, Unterhaltsbeiträge, Ergänzungsleistung und Hilflosenentschädigung und Beiträge der Krankenversicherung an die Pflegekosten im Heim,
- Kapitalerträge und der Eigenmietwert der eigenen Wohnung nach der massgebenden Steuerveranlagung,
- effektive Miet- und Pachtzinseinnahmen, Wohnrecht, Nutzniessungs- oder andere Erträge.

² Für nicht von den Berechtigten selbst bewohnte Liegenschaften sind Mieteinnahmen mindestens in der Höhe des Eigenmietwertes nach Bundessteuerrecht anzurechnen; dabei sind hier auch die Abzüge im Liegenschaftsbereich gemäss § 11 nach Bundessteuerrecht vorzunehmen.

§ 11 Abzüge vom Jahreseinkommen

¹ Vom Jahreseinkommen werden nach den Steuerrechts-Positionen abgezogen: Liegenschaftsunterhalt, Energiesparmassnahmen und Schuldzinsen. Diese Abzüge dürfen den Eigenmietwert oder die Mietzinseinnahmen nicht übersteigen.

² Empfängerinnen und Empfänger der Invalidenversicherungsrente haben Anspruch auf Abzug ihrer ausgewiesenen Beiträge an die AHV/IV/EO.

§ 12 Vermögen

Für die Vermögensberechnung sind die Grundlagen gemäss § 9 Absatz 2 massgebend (Kapitalien, Grundstücke, Liegenschaften, Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen und übrige Vermögensbestandteile minus die Schulden).

§ 13 Vermögensvermehrende Änderungen

Vermögensvermehrende Änderungen wie erhaltene Erbschaften, Erbschaftsanteile, Schenkungen und übrige Vermögenszuwendungen haben eine Neuberechnung zur Folge.

§ 14 Schenkungen

¹ Schenkungen, welche die Berechtigten innerhalb der letzten 10 Kalenderjahre gemacht haben, sind wie folgt zum Vermögen und zum Einkommen hinzuzurechnen:

- Der Schenkungssteuerwert reduziert sich bis zum Heimeintrittsjahr jährlich linear um 10%; dieser Wert ergibt den anrechenbaren Schenkungswert.
- Der anrechenbare Schenkungswert wird nach dem Heimeintritt während 5 Jahren zum Gesamtvermögen hinzugerechnet; zum Einkommen wird für die gleiche Dauer jährlich ein Prozentsatz des anrechenbaren Schenkungswertes addiert. Der Prozentsatz richtet sich nach dem Vergütungszins für die Staatssteuer, wie er vom Regierungsrat festgelegt wird.

² Verzichtet die beitragsberechtigte Person auf die Nutzniessung, so wird der Vermögenswert der Nutzniessung dem Vermögen nicht zugerechnet, aber dem Einkommen ist während fünf Kalenderjahren der letzt erzielte Jahresertrag zuzurechnen.

³ Der Verzicht auf ein Wohnrecht wird einer Schenkung gleichgestellt.

⁴ Personen, die sich durch Schenkungen ihres Vermögens entäussert haben und deshalb nicht in der Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Heim nachzukommen, können von diesem ausgeschlossen werden, sofern weder die Beschenkten noch andere Personen für sie einstehen.

§ 15 Berücksichtigung der persönlichen Bedürfnisse

¹ Bei allen Berechtigten wird für ihre persönlichen Bedürfnisse ein Betrag von mindestens 4320 Fr. pro Jahr bei der Berechnung ihrer finanziellen Leistungskraft berücksichtigt.

² Bei Berechtigten ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird eine Pauschale von 12% der Einnahmen aus Renten und von Pensionskassen für ihre persönlichen Bedürfnisse berücksichtigt, wenn diese das Minimum von 4320 Fr. übersteigt.

³ Notwendige, wesentlich höhere persönliche Auslagen unterliegen der Härtefallregelung gemäss § 2.

C. Verschiedene Bestimmungen

§ 16 Zuordnung zu Beitragsgemeinschaften

¹ Als Beitragsgemeinde eines Heimes gilt eine Gemeinde, die sich in irgend einer

Form an den Investitionen beteiligt hat, wobei die Abgabe von Bauland auch dazuzählt (Anhang).

² Massgebend für den Anteil jeder Gemeinde einer Beitragsgemeinschaft ist die Einwohnerzahl gemäss der kantonalen Bevölkerungsfortschreibung per 31. Dezember.

§ 17 Entlastungs- und Notfallbetten

¹ Im 1. Quartal melden die Heime der Direktion die Entlastungs- und Notfallbetten des Vorjahres, für die der Kanton einen Beitrag zu leisten hat.

² Die Direktion verfügt die Zahlung.

§ 18 Information der kantonalen Stellen

¹ Die Heime bringen der Direktion unaufgefordert Kontenplan, Budget, Rechnung und die Pensionspreise und Pflegekostenzuschläge (Tagestaxen) zur Kenntnis.

² Die Heime teilen die Tagestaxen nach der Genehmigung durch die Gemeinden der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft mit.

§ 19 Tagestaxen

¹ Die Gemeindebeiträge werden grundsätzlich nur für diejenigen Tage ausgerichtet, an denen die beitragsberechtigte Person anwesend ist und an denen das Heim die volle Taxe in Rechnung stellt.

² Die Gemeindebeiträge werden bei einer Reduktion von Pensionspreis oder Pflegekostenzuschlag, oder bei einer Verrechnung einer Pauschale infolge von Abwesenheit, Spitalaufenthalt oder Heimaustritt nicht ausgerichtet

³ Komfortzuschläge und Zuschläge für Ausserkommunale sind grundsätzlich nicht beitragsfähig.

§ 20 Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Verfügungen der Direktion können die Anspruchsberechtigten oder deren Vertretung sowie die kostenpflichtige Gemeinde Beschwerde erheben.

² Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988¹.

E. Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmung

¹ Die definitive Veranlagung der Staatssteuer 1999/2000 gilt für alle Berechnungen für die Jahre 2000, 2001 und 2002 mit folgenden Ausnahmen:

¹ GS 29.677, SGS 175

a. Bei Personen, die im Jahre 2001 die Beitragsberechtigung erlangen, kann, sofern der aktuelle Vermögensstand vom veranlagten Vermögensstand wesentlich abweicht, der belegte aktuelle Vermögensstand bei der Vermögensberechnung berücksichtigt werden.

b. Für das Jahr 2002 kann der belegte aktuelle Vermögensstand berücksichtigt werden.

² Bei der zweijährigen Veranlagungsperiode wird der Durchschnitt beider Steuerjahre angewendet.

§ 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. Dezember 1997¹ über Beiträge an die Bewohner und Bewohnerinnen von Alters- und Pflegeheimen (Beitragsverordnung APH) wird aufgehoben.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

¹ GS 32.1050, SGS 854.12

Anhang zur Beitragsverordnung Gemeinden-Alters- und Pflegeheim

Heime und Gemeinden gemäss § 16 Absatz 1

Heime	Einzel- / Beitragsgemeinden	
1. APH zur Obesunne, Arlesheim	Arlesheim	
2. APH Landruhe, Arlesheim		
3. APH Langmatten, Binningen	Binningen	
4. Verein Pflegewohnungen Binningen		
5. APH zur Hard, Birsfelden	Birsfelden	
6. APH der Bürgergemeinde, Gelterkinden	Gelterkinden	
7. APH Hofmatt, Münchenstein	Münchenstein	
8. APH Käppeli	Muttentz	
9. APH zum Park, Muttentz		
10. APH Aumatt, Reinach	Reinach	
11. APH im Brüel, Aesch	Aesch	Pfeffingen
12. Alterszentrum am Bachgraben, Allschwil	Allschwil	Schönenbuch
13. APH Schöenthal, Füllinsdorf	Frenkendorf	Füllinsdorf
14. APH Homburg, Läufelfingen	Buckten	Läufelfingen
	Häfelfingen	Rümlingen
	Känerkinden	Wittinsburg
15. APH Rosengarten, Laufen	Blauen	Liesberg
	Brislach	Nenzlingen
	Burg	Roggenburg
	Dittingen	Röschenz
	Duggingen	Wahlen
	Grellingen	Zwingen
	Laufen	
16. AH Brunnmatt, Liestal	Arisdorf	Liestal
17. APH Frenkenbündten, Liestal	Bubendorf	Lupsingen
	Hersberg	Seltisberg
	Lausen	
18. APH zum Gritt, Niederdorf	Bennwil	Niederdorf
	Hölstein	Oberdorf
	Lampenberg	Ramlinsburg
	Langenbruck	Waldenburg
	Liedertswil	
19. APH Drei Linden Oberwil	Bottmingen	Oberwil

20. APH Ergolz, Ormalingen	Anwil	Rickenbach
	Buus	Rothenfluh
	Hemmiken	Rünenberg
	Kilchberg	Tecknau
	Maisprach	Wenslingen
	Oltingen	Zeglingen
	Ormalingen	
21. APH Madle, Pratteln	Augst	Pratteln
22. AH Nägelin-Stiftung Pratteln	Giebenach	
23. APH Moosmatt, Reigoldswil	Arboldswil	Reigoldswil
	Bretzwil	Titterten
	Lauwil	Ziefen
24. APH Mülimatt, Sissach	Diegten	Sissach
	Eptingen	Tenniken
	Ittingen	Wintersingen
	Nusshof	Zunzgen
25. APH Blumenrain, Therwil	Biel-Benken	Therwil
	Ettingen	
26. APH Jakobushaus, Thürnen	Böckten	Thürnen
	Diepflingen	

Heime

27. Eben-Ezer, Frenkendorf
28. AH Johanneshaus, Oberwil

Ohne Gemeindezuordnung